

B e s c h l u ß

2206 091

In der Landwirtschaftssache Hahne

Beteiligte:

1. Frau Hedwig C. geb. H. in S. W. Str.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

2. Landwirt August H. in S. W. Str.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

3. Werkzeugmacher Helmut H. in E.-M. W.
H., gesetzlich vertreten durch seine Mutter, Witwe Maria
H. geb. H. in S., E.,

Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt in -

werden die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens dem Beteiligten zu 3 auferlegt, der die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens dem Antragsgegner zu erstatten hat.

Daneben wird Rechtsanwalt S. in Schwelm verurteilt, die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens in dem Umfang zu tragen, wie sie dem Beteiligten zu 3 auferlegt worden sind.

G r ü n d e :

In einem die Feststellung der Hoferbfolge betreffenden Verfahren hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) die Wirtschaftsunfähigkeit der Antragstellerin und die Hoferbfolge des Antragsgegners festgestellt. Das Oberlandesgericht hat die

sofortige Beschwerde der Antragstellerin, soweit sie sich gegen die Feststellung ihrer Wirtschaftsunfähigkeit richtete, durch Beschluß vom 23. Oktober 1959, soweit sie die Feststellung der Hoferbfolge des Antragsgegners betraf, durch Beschluß vom 22. Dezember 1959 zurückgewiesen. Gegen den letzteren Beschluß hat Rechtsanwalt S. [REDACTED] namens des Beteiligten zu 3 mit Schriftsatz vom 6. Februar 1960 "Beschwerde" eingelegt. Auf den Hinweis des Vorsitzenden des Senats vom 9. April 1960, daß eine Rechtsbeschwerde nur als Abweichungsrechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG in zulässiger Weise begründet werden könne, so daß die Rechtsbeschwerde vom 6. Februar 1960, weil die Begründungsfrist inzwischen abgelaufen sei, als unzulässig verworfen werden müsse, hat Rechtsanwalt S. [REDACTED] mit Schriftsatz vom 17. Mai 1960 erneut Rechtsbeschwerde "gemäß § 24 LWVG im Sinne einer Abweichungsrechtsbeschwerde" eingelegt und zur Begründung vorgetragen, daß der noch minderjährige Rechtsbeschwerdeführer bisher am Verfahren nicht beteiligt worden sei. Der Senat hat durch Beschluß vom 3. Juni 1960 die Rechtsbeschwerde vom 17. Mai 1960 als unzulässig verworfen, die Rechtsbeschwerde vom 6. Februar 1960 durch die erneute Einlegung des Rechtsmittels als zurückgenommen angesehen und dem Rechtsanwalt S. [REDACTED] Gelegenheit gegeben, zur Frage der persönlichen Kostentragungspflicht Stellung zu nehmen.

Die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind gemäß §§ 33, 44 LWVG dem Rechtsbeschwerdeführer auferlegt worden. Nach § 45 Abs. 1 LWVG mußte auch die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens angeordnet werden, weil ein unzulässiges Rechtsmittel einem unbegründeten gleichzusetzen ist.

Unabhängig von der Kostentragungspflicht eines Beteiligten können nach § 102 Abs. 1 ZPO, der gemäß § 45 Abs. 2 LWVG im

- 3 -

Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechende Anwendung findet, Rechtsanwälte durch das Gericht von Amts wegen zur Tragung der Kosten verurteilt werden, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen war (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG in Betracht kam, wäre eine Rechtsbeschwerde lediglich als Abweichungsrechtsbeschwerde unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft gewesen. Dies hätte Rechtsanwalt S. [REDACTED], wenn er nur den Wortlaut des Gesetzes beachtet hätte, ohne weiteres erkennen müssen. Rechtsanwalt S. [REDACTED] hat weder in der Begründung der ersten noch in der Begründung der zweiten Rechtsbeschwerde eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG geltend gemacht. Er hat überhaupt keine Entscheidung angeführt, von der das Oberlandesgericht abgewichen sein soll. Daß die Rüge einer Gesetzesverletzung den Anforderungen der Abweichungsrechtsbeschwerde nicht genügt, ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Es stellt ein grobes Verschulden dar, wenn ein Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel einlegt, klare gesetzliche Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht beachtet. Rechtsanwalt S. [REDACTED] hat, wie seine Stellungnahme vom 16. Juli 1960 ergibt, die erste Rechtsbeschwerde lediglich auf eine angeblich von dem Berichterstat-ter des Beschwerdegerichts der gesetzlichen Vertreterin des Beteiligten zu 3 erteilte Auskunft hin eingelegt, ohne selbst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen. Er will sogar der Ansicht gewesen sein, daß das Oberlandesgericht wegen des in der Nichtzuziehung des Beteiligten zu 3 liegenden Verfahrensmangels den angefochtenen Beschluß auf eine Beschwerde hin aufheben werde. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung wäre für Rechtsanwalt S. [REDACTED], wenn er die Rechtslage an Hand des Gesetzes geprüft hätte, sofort erkennbar gewesen. Schon die Einlegung der ersten Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beschwerde stellt deshalb ein grobes Verschulden dar. Das Gleiche gilt für die zweite Rechtsbeschwerde, bei deren Einlegung Rechtsanwalt S. [REDACTED] ebenfalls die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsmittels, obwohl er durch das Schreiben des Vorsitzenden des Senats vom 9. April 1960 belehrt worden war, nicht beachtet hat. Rechtsanwalt S. [REDACTED] hat somit die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens durch grobes Verschulden veranlaßt. An dieser Beurteilung ändert nichts die Tatsache, daß die erste Rechtsbeschwerde durch erneute Einlegung des Rechtsmittels als zurückgenommen anzusehen war.

Rechtsanwalt S. [REDACTED] ist deshalb gemäß § 45 Abs. 2 LWVG in Verbindung mit § 102 Abs. 1 ZPO zur Tragung der Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens verurteilt worden.

Karlsruhe, den 19. Juli 1960
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock